



Herzlich Willkommen zur Veranstaltung

# *Ausländische Fahrzeuge Steuerpflicht*



# Steuerpflicht ausl. Fahrzeuge

- **Vorbemerkung**

- **Die im KraftStG verwendeten Begriffe des Verkehrsrechts richten sich nach den jeweils geltenden verkehrsrechtlichen Vorschriften.**

**§ 2 II KraftStG**



# Steuerpflicht ausl. Fahrzeuge

- **Steuerpflicht**

- **Das Halten von ausländischen Fahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen unterliegt der Kraftfahrzeugsteuer, solange sich die Fahrzeuge im Inland befinden.**
- **Ein Fahrzeug ist ein ausländisches Fahrzeug, wenn es im Zulassungsverfahren eines anderen Staates zugelassen ist.**

§ 1 Nr. 2 KraftStG  
§ 2 IV KraftStG



# Steuerpflicht ausl. Fahrzeuge

- **Steuerbefreiung**

- **Von der Kraftfahrzeugsteuer befreit ist das Halten von ausländischen Pkw und ihren Anhängern, die zum vorübergehenden Aufenthalt in das Inland gelangen, für die Dauer bis zu einem Jahr.**
- **Die Steuerbefreiung entfällt, wenn die Fahrzeuge der entgeltlichen Beförderung von Personen oder Gütern dienen oder für diese Fahrzeuge ein regelmäßiger Aufenthalt im Inland begründet ist.**

§ 3 Nr. 13 KraftStG

# Steuerpflicht ausl. Fahrzeuge

- „Vorübergehend“ vs. „regelmäßiger Standort“
  - Die vorübergehende Teilnahme im Ausland zugelassener Fahrzeuge in Deutschland ist nur möglich, solange im Inland kein regelmäßiger Standort begründet ist.
    - Transit
    - Messebesuch
    - Urlaub
    - Dienstreise
    - u.a.m

HKD, Rn. 9 zu § 20 FZV



# Steuerpflicht ausl. Fahrzeuge

- „Vorübergehend“ vs. „regelmäßiger Standort“
  - Als vorübergehender Zeitraum gilt ein Zeitraum bis zu einem Jahr.
    - Das ist die absolute Höchstgrenze. Wird zwischenzeitlich regelmäßiger Standort begründet, so ist das Fahrzeug unverzüglich im Inland zuzulassen.

VGH München  
NJW 2016, 1670, Rn. 16  
BVerwG VRS 66, 309 (überholt)  
BR-Drs. 378/1988, S. 17  
VG Chemnitz 2017, Rn. 27



# Steuerpflicht ausl. Fahrzeuge

- „Vorübergehend“ vs. „regelmäßiger Standort“
  - Regelmäßiger Standort ist der Ort, von dem aus ein Fahrzeug unmittelbar eingesetzt wird und an den es nach Beendigung des Einsatzes ruht; bei wechselnden Einsatzstellen ist das der Ort, der den Schwerpunkt bildet.

BVerwG VRS 66, 309  
HKD, Rn. 6 zu § 6 FZV  
HKD, Rn. 9 zu § 20 FZV  
MüKo-StVR, Rn. 13 zu § 1 PfIVG



# Steuerpflicht ausl. Fahrzeuge

- „Vorübergehend“ vs. „regelmäßiger Standort“
  - Regelmäßiger Standort z.B. im gewerblichen Güterkraftverkehr ist dort, wo der Einsatz disponiert wird, selbst wenn es dorthin nur gelegentlich zurückkehrt.

BVerwG VRS 62, 235  
HKD, Rn. 6 zu § 6 FZV  
HKD, Rn. 9 zu § 20 FZV  
MüKo-StVR, Rn. 13 zu § 1 PfIVG



# Steuerpflicht ausl. Fahrzeuge

- „Vorübergehend“ vs. „regelmäßiger Standort“
  - Es kommt auf den Standort des Fahrzeugs und nicht auf den Wohnort des Halters an.
    - Dennoch:
      - Bei einem Auslandswohnsitz und gleichzeitigem Inlandswohnsitz kommt es darauf an, wo das Fahrzeug mehrheitlich genutzt wird.

HKD, Rn. 9 zu § 20 FZV  
VG Hamburg, 12.05.2016, Rn. 29



# Steuerpflicht ausl. Fahrzeuge

- „regelmäßiger Standort“
  - Ist regelmäßiger Standort begründet, so entsteht
    - § 3 I FZV
      - Zulassungspflicht
    - § 1 PfIVG
      - Versicherungspflicht
    - § 1 KraftStG
      - Steuerpflicht

# Steuerpflicht ausl. Fahrzeuge

- „widerrechtliche Benutzung“
  - Bei Benutzung eines zulassungspflichtigen Fahrzeugs ohne die vorgeschriebene Zulassung kommt es steuerrechtlich zu einer widerrechtlichen Benutzung.

§ 2 V KraftStG



# Steuerpflicht ausl. Fahrzeuge

- „widerrechtliche Benutzung“
  - Eine Steuererklärung ist abzugeben
    - bei widerrechtlicher Benutzung

§ 12a I Nr. 3  
KraftStG



# Steuerpflicht ausl. Fahrzeuge

- **Steuerstraftat**

**Wer den Finanzbehörden oder anderen Behörden**

- 1. über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,**
- 2. die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt**

**und dadurch Steuern verkürzt  
gerechtfertigte Steuervorteile erlangt**

§ 370 / 378 AO

# Steuerpflicht ausl. Fahrzeuge

- **Steuerbefreiung**
  - **Von der Kraftfahrzeugsteuer befreit ist das Halten von ausschließlich für den Güterverkehr bestimmten Kfz und Fahrzeugkombinationen mit einer zGM  $\geq 12.000$  kg, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU zugelassen sind.**

**§ 1 I Nr. 2 KraftStG**



# Steuerpflicht ausl. Fahrzeuge

- **Steuerbefreiung**
  - **Von der Kraftfahrzeugsteuer befreit ist das Halten von bestimmten Kfz, wenn sie in Staaten zugelassen sind, die Unterzeichnerstaaten sind ...**
    - **Interbus-Abkommen**
    - **Genfer Abkommen**
    - **Doppelbesteuerungsabkommen**

Liste unter  
[www.bundesfinanzministerium](http://www.bundesfinanzministerium)



# Steuerpflicht ausl. Fahrzeuge

- **Steuerstraftat**

- **Eine Steuererklärung ist abzugeben, wenn**
  - **das Fahrzeug zum Verkehr zugelassen werden soll,**
  - **ein zum Verkehr zugelassenes Fahrzeug erworben wurde,**
  - **das Fahrzeug während der Dauer der Steuerpflicht verändert wird und sich dadurch die Höhe der Steuer ändert,**
  - **bei widerrechtlicher Benutzung**

§ 3 I DV-KraftStG  
§ 12a I Nr. 3 KraftStG

